

# Allgemeinverfügung

## Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)

### Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 der 8. BayIfSMV für den Landkreis Oberallgäu

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt unter Abänderung der bereits ergangenen Bekanntmachung vom 20.10.2020 folgende

#### Allgemeinverfügung:

- I. Das Landratsamt Oberallgäu legt als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende Bereiche hinsichtlich der **Maskenpflicht** als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** als stark frequentierte öffentliche Plätze fest:

##### Im Stadtgebiet von **Sonthofen**:

- Alle öffentlich zugänglichen Flächen rund um den Bahnhof (Bahnhofplatz)
- Den Bereich des Wochenmarkts auf dem Spitalplatz zur Marktzeit samstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

##### Im Stadtgebiet von **Immenstadt**:

- Den Bereich des Wochenmarkts auf dem Marienplatz zur Marktzeit samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Den Bereich Bahnhofsvorplatz und Busbahnhof

##### Im Gebiet des **Markts Oberstdorf**:

- Den gesamten Bereich der Fußgängerzone in den Straßen Fischerstraße, Luitpoldstraße, Hauptstraße, Pfarrstraße, Metzgerstraße, Gartenstraße, Nebelhornstraße, Weststraße, Oststraße, Naglergasse, Maximilianstraße, Obere Bahnhofstraße, Bahnhofstraße, Bahnhofplatz, Prinzregentenplatz, Marktplatz, Megevaplatz, Fuggerstraße
- Alle öffentlich zugänglichen Freiflächen rund um den Bahnhof (Bahnhofplatz) sowie alle öffentlich zugänglichen Freiflächen rund um den Busbahnhof und die Poststraße

##### Im Gebiet der **Gemeinde Fischen i. Allgäu**:

- Alle öffentlich zugänglichen Flächen rund um den Bahnhof und die Bahnhofstraße

##### Im Gebiet des **Markts Oberstaufen**:

- Den gesamten Bereich der Fußgängerzone in den Straßen Bahnhofstraße, Rainwaldstraße, Kirchplatz, Hugo-von-Königsegg-Straße, Schloßstraße, Arnikaweg, Lindauer Straße, Johann-Schroth-Straße
- Den gesamten Bereich des Oberstaufen PARK

Die Maskenpflicht gilt nicht für Radfahrer.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht ferner von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr, soweit sich aus den obigen Festlegungen kein anderer Zeitraum ergibt, sowie während des Essens und Trinkens im öffentlichen Raum, wie auch für die Zeit des Rauchens.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.11.2020.

### **Hinweis:**

Nach § 1 der BayIfSMV ist jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten**. Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

## **Gründe:**

### **I. Sachverhalt**

Auf Grundlage des § 25a der 7. BayIfSMV legte das Landratsamt Oberallgäu bereits am 20.10.2020 im Rahmen einer Bekanntmachung die stark frequentierten öffentlichen Plätze, auf denen eine Maskenpflicht und ein nächtliches Alkoholkonsumverbot gelten soll, fest. Diese Bekanntmachung wird mit vorliegender Allgemeinverfügung abgeändert.

### **II. Begründung**

#### **1.**

Das Landratsamt Oberallgäu ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 24 der 8. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

#### **2.**

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 24 der 8. BayIfSMV

#### **3.**

Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermassen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Oberallgäu zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben bzw. andere öffentliche Einrichtungen etc. auf. Die Bereiche werden von Passanten, wie auch von Besuchern stark frequentiert.

#### **4. Sofortige Vollziehung**

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **5. Ortsübliche Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein

weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

***Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg***

***Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg***

Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise:**

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG )

gez.

Indra Baier-Müller

Landrätin